

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 16

Freitag, 2. September 2022

62. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach vom 4. August 2022, Az. 12-1444.7-1-3 S. 81

Landes- und Regionalplanung

Regionaler Planungsverband Landshut; 144. Sitzung des Planungsausschusses S. 84

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

- vom 26. Juli 2022 S. 84

- vom 27. Juli 2022 S. 84

Planung und Bau / Straßenrecht

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 2. September 2022;

B 15 neu, Regensburg - Landshut - Rosenheim S. 85

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach vom 4. August 2022, Az. 12-1444.7-1-3

Der Zweckverband Thermalbad Birnbach hat in der Verbandsversammlung vom 22. März 2022 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 KommZG wird die Neufassung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 4. August 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach vom 22. März 2022

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach folgende:

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Thermalbad Birnbach“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Birnbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Rottal-Inn und der Markt Bad Birnbach.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zugestimmt hat. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

- a) Erschließung und Verwertung von Thermalwasser,
- b) alle Einrichtungen für die zentrale Abgabe des Kurmittels, insbesondere Kurmittelhaus und Bewegungsbäder, zu errichten und zu betreiben,
- c) Erwerb und Verwaltung der Grundstücke im Kurgebiet.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich des Marktes Bad Birnbach tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Thermalbad Birnbach.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet 6 Verbandsräte, der Landkreis Rottal-Inn 3 Verbandsräte und der Markt Bad Birnbach 1 Verbandsrat. ²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der 1. Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstags und des Kreistages bestellt.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle Ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben. ³Zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens 1 Woche liegen. ⁴In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsführer selbstständig entscheidet.

§ 12 Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus 3 Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Rottal-Inn und des Marktes Bad Birnbach.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13
Sitzungen und Beschlüsse
des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.

§ 14
Rechtsstellung der Mitglieder
des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15
Verbandsvorsitzender

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Rottal-Inn. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister des Marktes Bad Birnbach.

(2) Mit deren Zustimmung kann aus der Mitte der Versammlung ein anderer Verbandsrat als Verbandsvorsitzender, Stellvertreter oder weiterer Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17
Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Versammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Versammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18
Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes bestimmt. ²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19
Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

60 Prozent Bezirk Niederbayern,
30 Prozent Landkreis Rottal-Inn,
10 Prozent Markt Bad Birnbach.

(2) Die Umlage wird jeweils am 01.04. eines Jahres fällig.

§ 21
Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Versammlung vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Versammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Versammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23
Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24
Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2010 (veröffentlicht im RABI. Nr. 3/2011 vom 25. Februar 2011) außer Kraft.

Bad Birnbach, 22. März 2022
ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

144. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**5. September 2022, um 16:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Dingolfing-Landau,
Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rede des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, MdL zum Thema Energie / Windenergiesteuerungskonzepte
3. Regionalplan Region Landshut (13)
... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut
Fortschreibung von Kapitel B VI Energie
Aufstellungsbeschluss

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Ergänzendes Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 2. August 2022
Stellungnahme und Beschluss

5. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist öffentlich.

Landshut, 10. August 2022
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 26. Juli 2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Regen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 03/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (RABI. Nr. 14/2022), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„63) in der Gemeinde Rinchnach vom 26. Juli 2022
64) in der Stadt Regen vom 26. Juli 2022
65) in der Gemeinde Kirchberg vom 26. Juli 2022“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 26. Juli 2022
LANDKREIS REGEN

Rita Röhl
Landrätin

Anlagen:

6 Karten M. 1:25.000/15.000/5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 27. Juli 2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgende Unterpunkte ergänzt:

„66) in der Gemeinde Hinterschmiding vom 27. Juli 2022
67) in der Gemeinde Hohenau vom 27. Juli 2022
68) im Markt Röhrnbach vom 27. Juli 2022“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 27. Juli 2022
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen:

- 2 Karten „WA Am Säumerweg, Hinterschmiding“
M 1 : 25.000 / 5.000
2 Karten „SO Freiflächenphotovoltaik Schönbrunner-
häuser, Hohenau“
M 1 : 25.000 / 5.000
2 Karten „GE Außernbrünst-West II, Röhrnbach“
M 1 : 25.000 / 5.000
2 Karten „SO Photovoltaik Harsdorf, Röhrnbach“
M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Planung und Bau / Straßenrecht

B 15 neu, Regensburg - Landshut - Rosenheim;
Planfeststellung für den Neubau der Ost-Umfahrung Landshut, Bauabschnitt I von Essenbach (A92) bis Dirnau (LAs 14), Bau-km 48+110 bis 49+900, im Gebiet der Stadt Landshut und des Marktes Essenbach, sowie einer ökologischen Kompensationsmaßnahme im Gebiet der Gemeinde Niederaichbach, Landkreis Landshut.

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 2. September 2022, Az. 31/32-4354.21-60/B 15 neu

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert am

Montag, den 14. November 2022,

Dienstag, den 15. November 2022,

Donnerstag, den 17. November 2022,

Freitag, den 18. November 2022,

Montag, den 21. November 2022,

Dienstag, den 22. November 2022,

Donnerstag, den 24. November 2022 und

Freitag, den 25. November 2022

im Bürgersaal des Marktes Altdorf,
Dekan-Wagner-Str. 13, 84032 Altdorf.

Täglicher Beginn: jeweils ab 09:30 Uhr (Einlass ab 09:00 Uhr), Ende 18:00 Uhr, ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

Soweit nach Feststellung der Versammlungsleitung Bedarf besteht, wird die Erörterung fortgesetzt. Als mögliche Termine stehen dann zur Verfügung: Montag, 28. November 2022, Donnerstag, 1. Dezember 2022 und Freitag, 2. Dezember 2022 im Bürgersaal des Marktes Altdorf, Dekan-Wagner-Str. 13, 84032 Altdorf. Die Versammlungsleitung legt auch das Ende der Veranstaltung fest.

Zur Ermöglichung der organisatorischen Planung werden die Zeitfenster nach Anmeldung zugewiesen (siehe unten).

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

- Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- Die **Vertretung durch einen Bevollmächtigten** ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.
- Um den **Ablauf organisatorisch** bewältigen zu können und pandemiebedingte Hygieneregeln zu ermöglichen, wird um Anmeldung gebeten. Einwender und Betroffene sowie Verbände und Fachbehörden teilen **unter Angabe des vollständigen Namens und ihrer Anschrift** der Regierung von Niederbayern **spätestens bis zum 21. September 2022 (Eingang bei der Regierung) mit, ob sie am Erörterungstermin teilnehmen wollen**.

Folgende **Anmeldemöglichkeiten** bestehen:

- Per Post:
Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 32,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
- Per E-Mail:
b15neu-eroerterung@reg-nb.bayern.de
- Per Fax:
0871-808-1498

Das Zeitfenster, in dem die Erörterung der jeweiligen Einwendung vorgesehen wird, wird nach der Anmeldung durch die Regierung von Niederbayern gesondert schriftlich mitgeteilt.

Eine Teilnahme ist an den Tagen und zu den Zeiten möglich, die nach der Anmeldung durch die Regierung von Niederbayern oder deren Beauftragte an die Teilnehmer bzw. deren Vertreter mitgeteilt werden. Eine Einlasskontrolle findet statt (bitte halten Sie die Einladung und einen Identitätsnachweis, etwa Personalausweis, bereit).

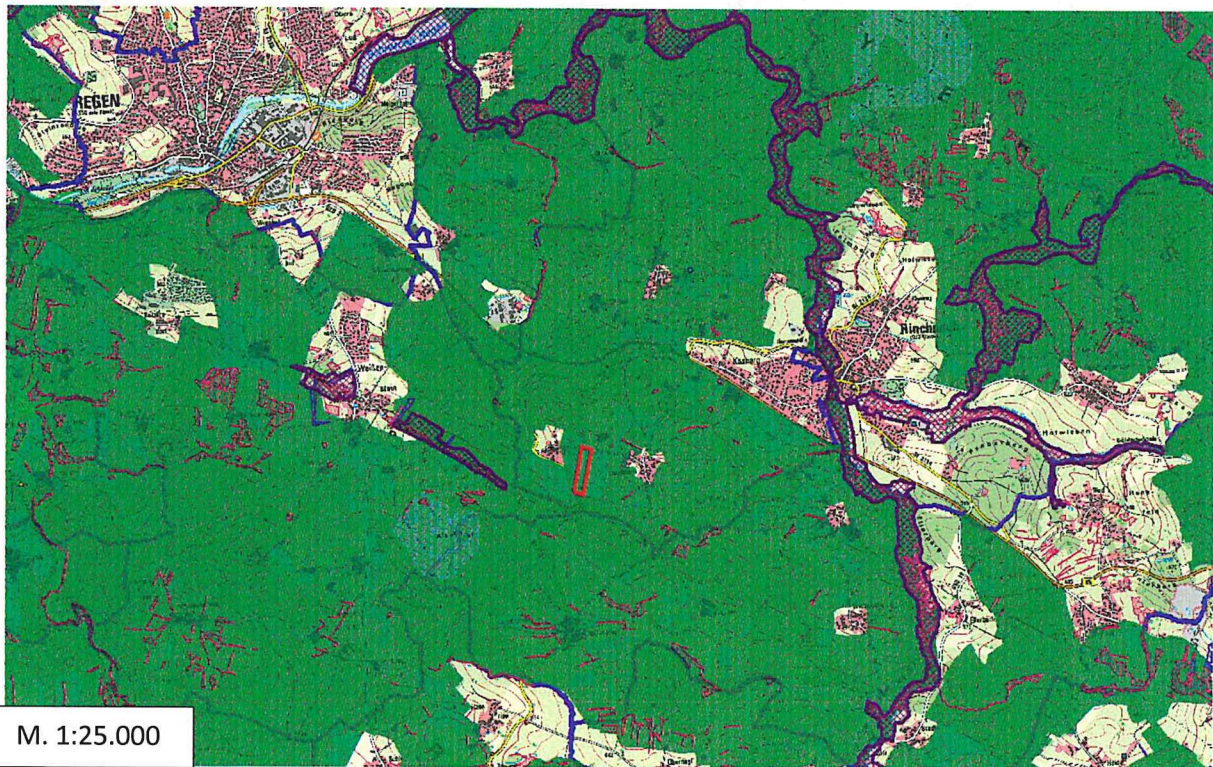
- Teilnahmen außerhalb der mitgeteilten Zeiträume sind allenfalls nachrangig und nur im Rahmen des Platzangebotes und der Ordnungsvorschriften möglich.
Besondere Ordnungsvorschriften für die Durchführung des Erörterungstermins können erforderlich werden (z.B. kann pandemiebedingt das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich sein).
5. Es ist vorgesehen, die Stellungnahmen und Einwendungen in etwa folgender Reihenfolge zu erörtern:
- a) Montag, den 14. November 2022
Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden und Versorgungsunternehmen.
 - b) Dienstag, den 15. November 2022
Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG (insbesondere Naturschutzverbände).
 - c) Donnerstag, den 17. November 2022
Erörterung der Einwendungen von Eigentümern oder Pächtern von Grundstücken und/oder Anwohnern im Bereich der Planfeststellungstrasse.
 - d) Freitag, den 18. November 2022
Erörterung der Einwendungen von Eigentümern oder Pächtern von Grundstücken und/oder Anwohnern im Bereich der Planfeststellungstrasse.
 - e) ab Montag, den 21. November 2022
Sonstige private Einwendungen.
6. Hinweise:
- Die Benachrichtigung der Personen (bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte) und der Vereinigungen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen gewesen wären.
 - Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - Einwendungen werden im weiteren Verfahren auch dann berücksichtigt, wenn keine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgt.
 - Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
 - Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
 - Die Bekanntmachung und die Planunterlagen zu diesem Verfahren können im Internet unter www.regierung.niederbayern.de unter den Rubriken „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“, „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden.
 - Datenschutz: Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite https://regierung.niederbayern.bayern.de/meta/datenschutz/index.html#link_3 abrufbar ist.

Landshut, 2. September 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

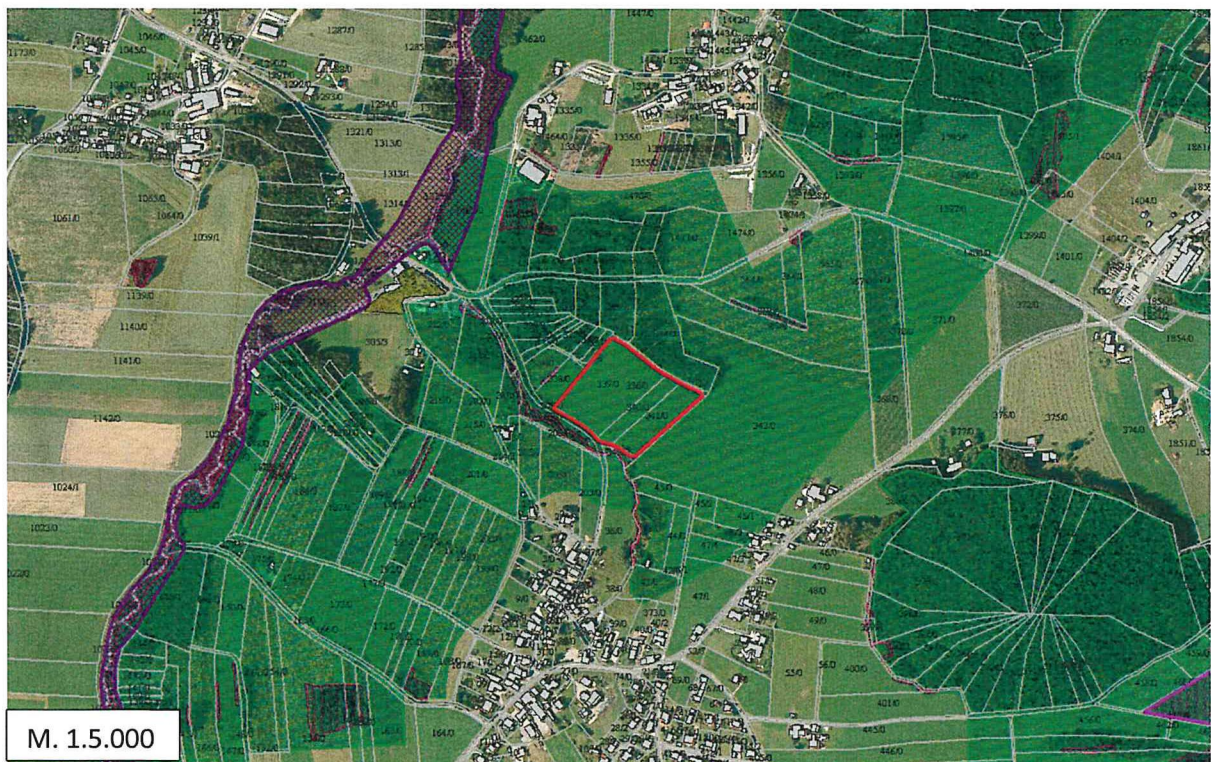
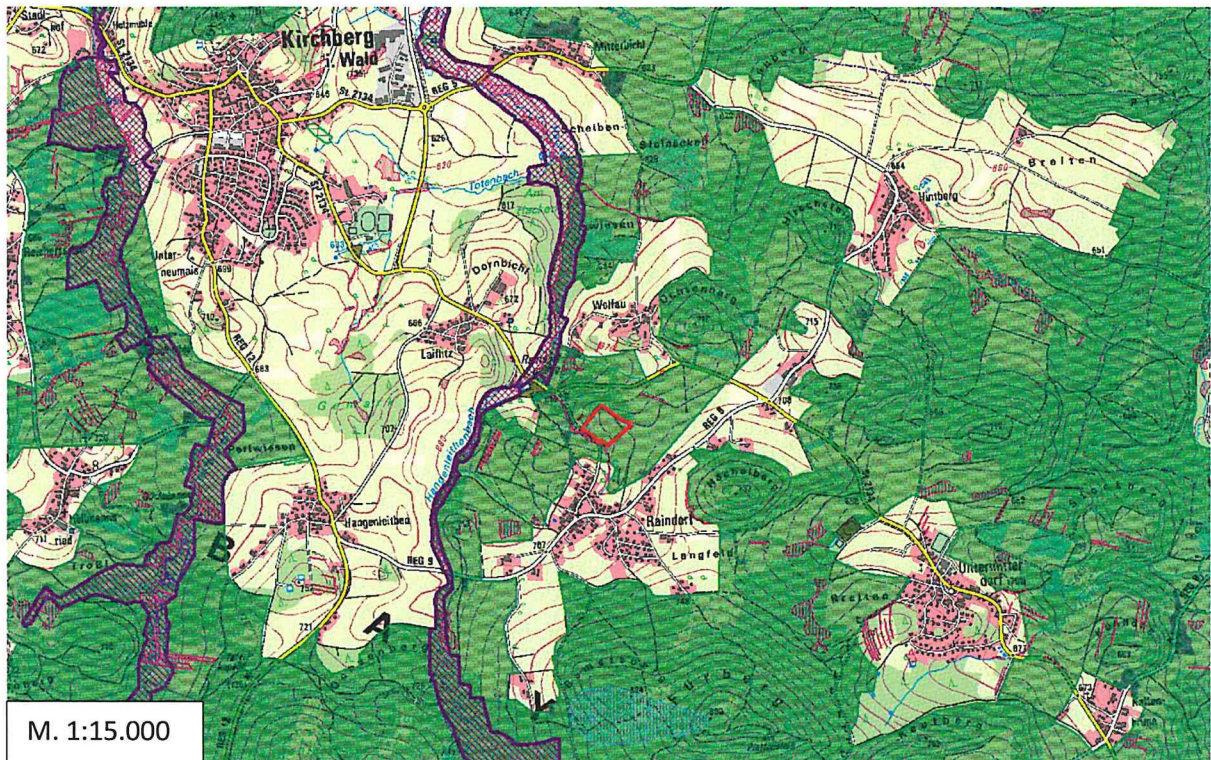
Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kartenbeilage zur Verordnung vom 26.07.2022 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“

Gemeinde Rinchnach:

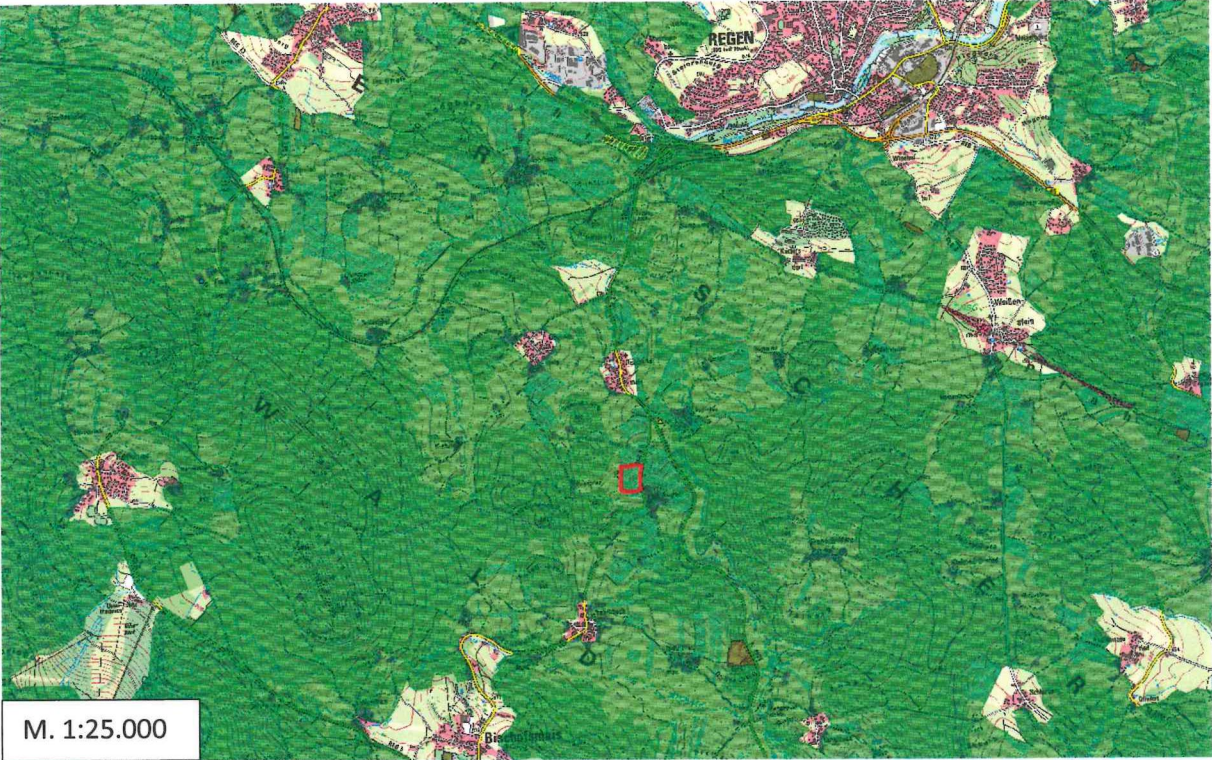


Gemeinde Kirchberg:



-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet

Stadt Regen:



Anlage zur Verordnung vom 27. Juli 2022

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („WA Am Säumerweg, Hinterschmidig“)



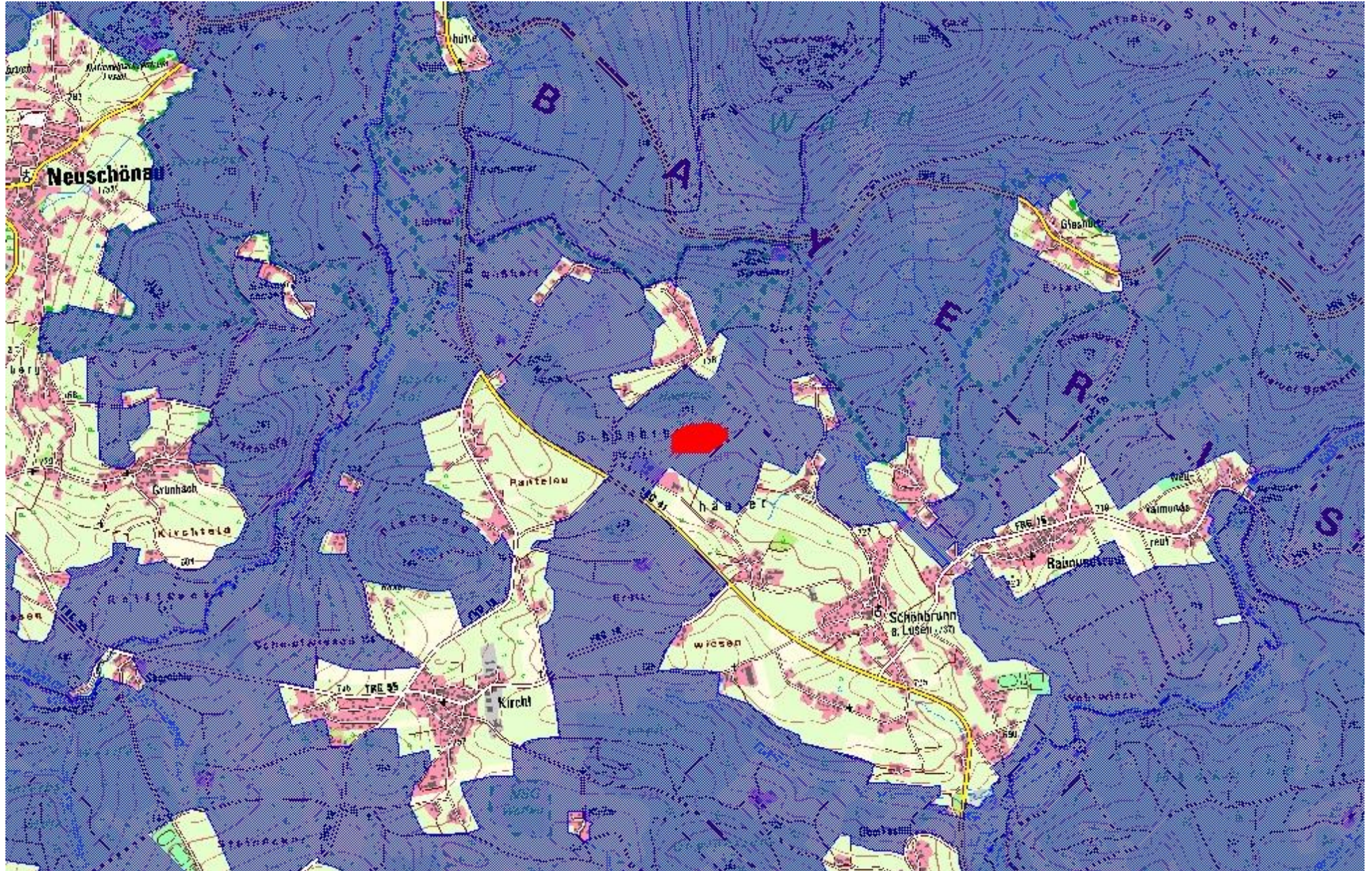
M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeflächen

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Freiflächenphotovoltaik Schönbrunnerhäuser, Hohenau“)

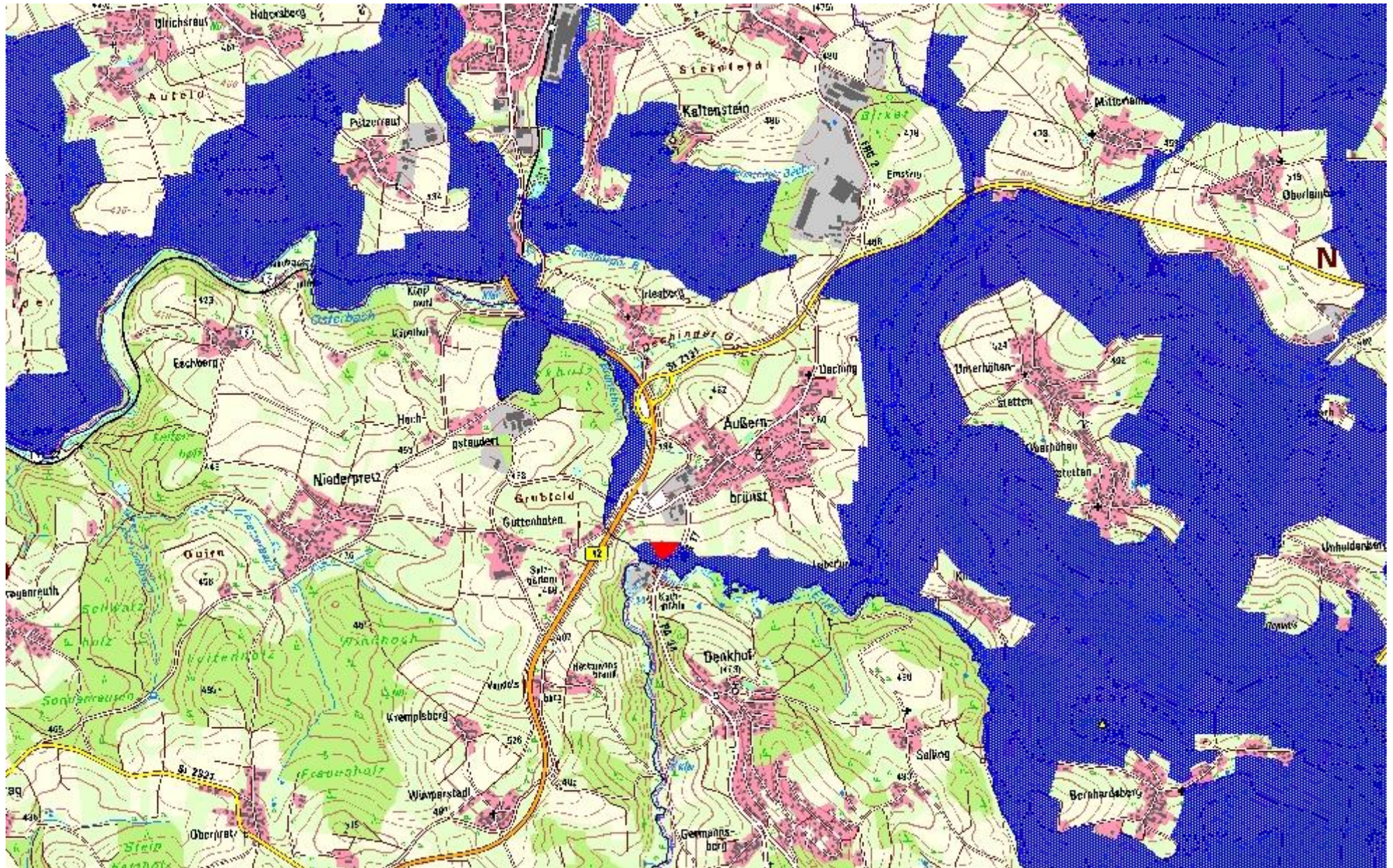




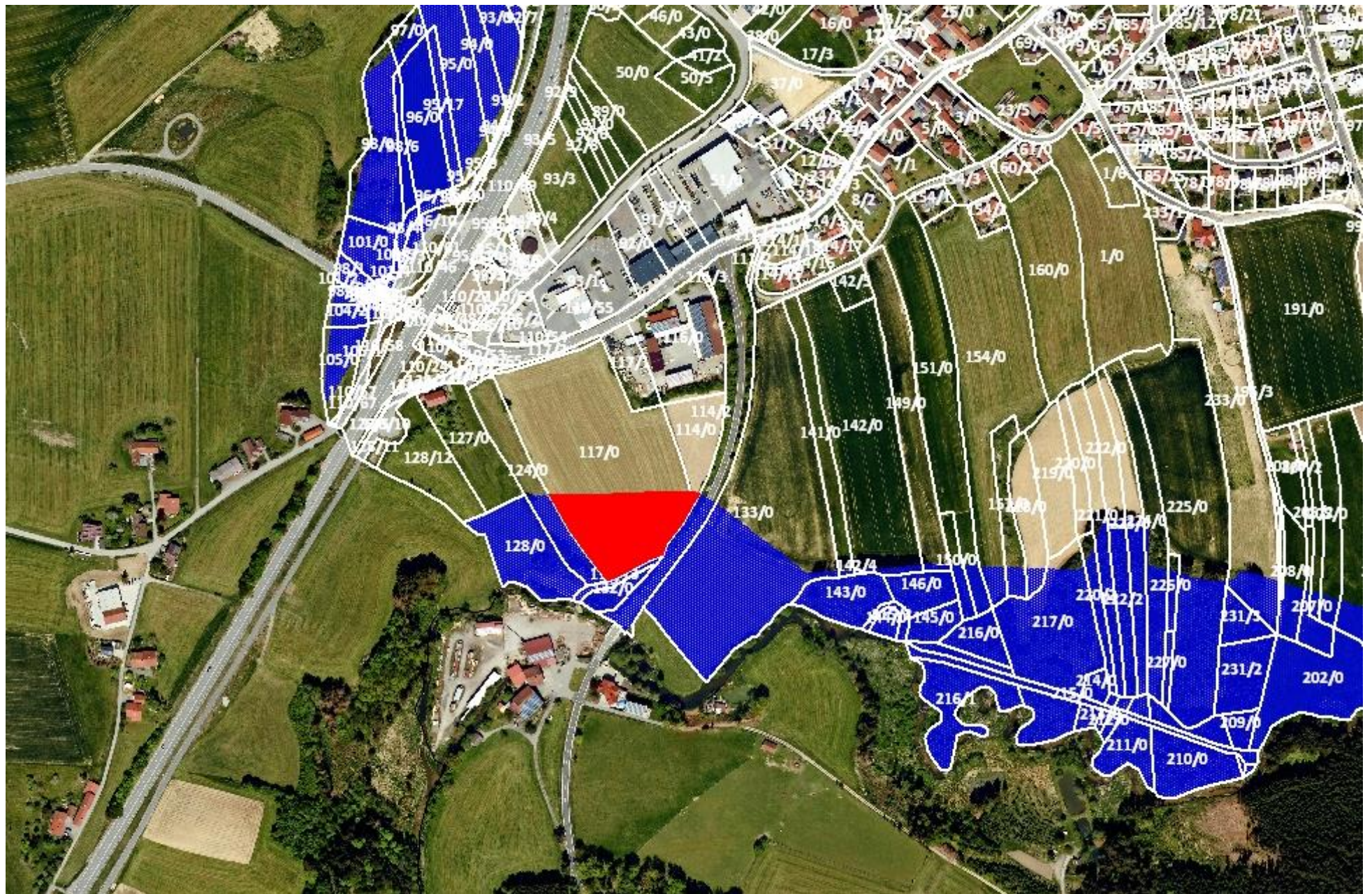
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („GE Außernbrünst-West II, Röhrnbach“)

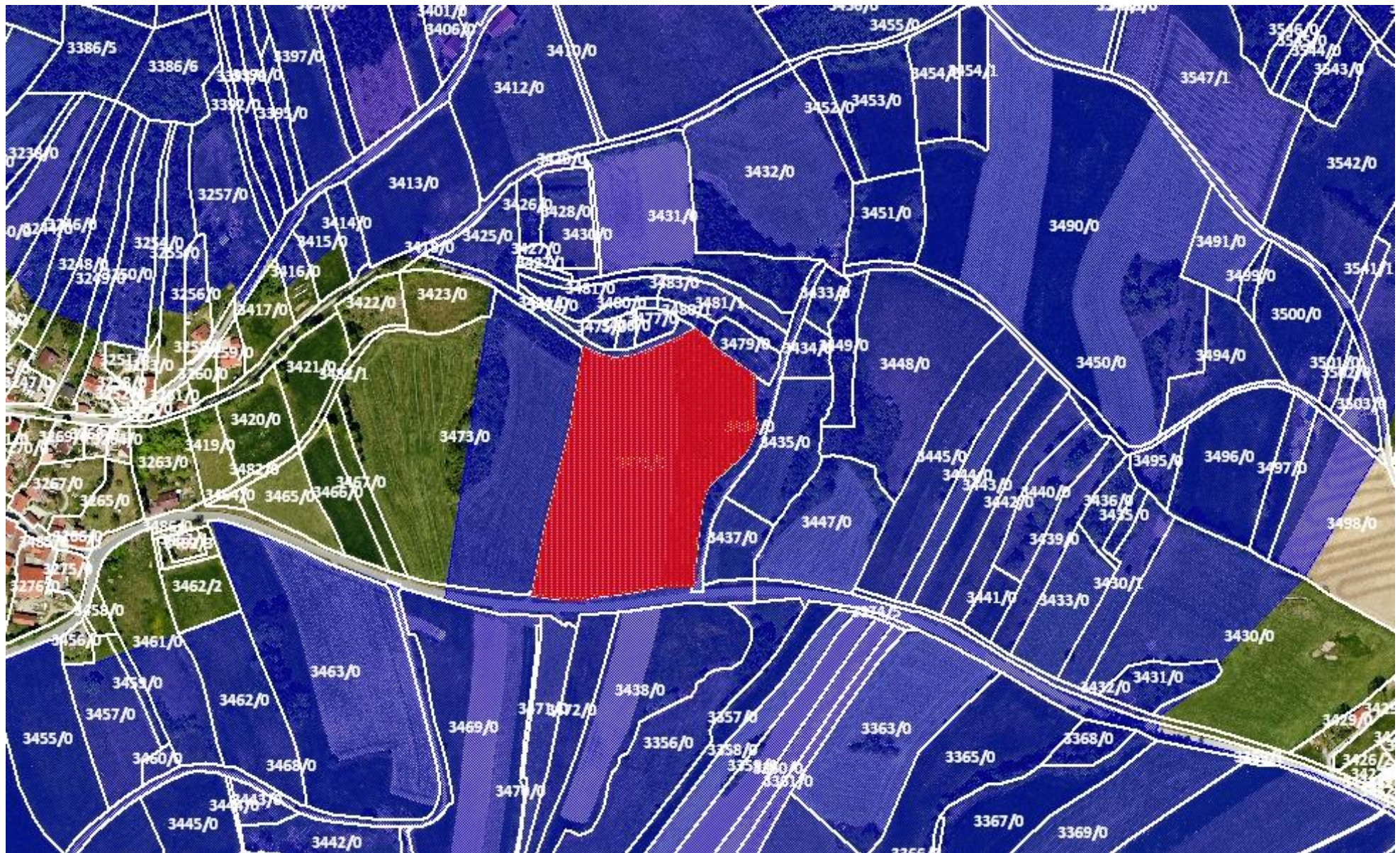


M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmfäche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat